

# Pflichten des Arbeitgebers

## Grundlagen

Die Pflichten des Arbeitgebers sind im OR Art. OR 322 – 330a geregelt.

## Lohnzahlungspflicht

Die Pflicht des Arbeitgebers, Lohn zu zahlen, bildet das Gegenstück zur Pflicht des Arbeitnehmers, Arbeit zu leisten. Von Interesse ist dabei:

- Lohnhöhe
- Art der Entlohnung
- Ausrichtung des Lohnes
- Vorschriften zur Lohnsicherung
- Auslagenersatz
- Weiterbildungskosten

### Lohnhöhe

Die Lohnhöhe richtet sich nach den Einzel- oder Kollektivvereinbarungen, insbesondere nach den in den Gesamtarbeitsverträgen meist enthaltenen Katalogen von Tätigkeitsmerkmalen, die für die Einstufung in bestimmte Lohngruppen relevant sind. Fehlt eine Lohnbestimmung und liegt auch keine Einzelabrede vor, ist der übliche Lohn geschuldet (OR 322 Abs. 1). Dabei ist derjenige Lohn üblich, der in derselben oder in ähnlicher Branche an dem betreffenden Ort für entsprechende Tätigkeiten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bezahlt wird (Ausbildung, Alter, Kinder, Familienstand). Bei der Lohnhöhe ist Art. 4 Abs. 2 Satz 3 der BV zu beachten: „Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.“

### Art der Entlohnung

- Geldlohn / Naturallohn
- Zeitlohn / Akkordlohn
- Provision
- Anteil am Geschäftsergebnis
- 13. Monatslohn

- Gratifikation
- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld

Zu unterscheiden ist zwischen einer Gratifikation und dem 13. Monatslohn. Die Gratifikation erfolgt in der Regel freiwillig, was ihren Bestand und ihre Höhe anbetrifft. Ein vereinbarter 13. Monatslohn ist ein Lohnbestandteil und ist auch pro rata temporis beim nicht vollendeten Arbeitsjahr geschuldet.

Ausrichtung des Lohnes

Das Gesetz stellt Regeln betreffend der Zahlungsmodalitäten auf:

- Fälligkeit des Lohnes (OR 323 Abs. 1)
- Vorschuss (OR 323 Abs. 4)
- Art und Ort der Lohnauszahlung (OR 323b Abs. 1)

Vorschriften zur Lohnsicherung

- Verrechnung (OR 323 Abs. 4)
- Truckverbot (OR 323b Abs. 3)
- Lohnabtretung (OR 325 Abs. 1)

## Fürsorgepflicht

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen (OR Art. 328 Abs. 1). Es werden allgemeine und besondere Fürsorgepflichten unterschieden. Während die allgemeinen Fürsorgepflichten nicht im OR geregelt sind, erwähnt der Gesetzgeber die besonderen Fürsorgepflichten im OR:

- Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers (OR 328 ff.)
- Gewährung von Freizeit (OR 329)
- Gewährung von Ferien (329a – d)
- Ausrüstung mit Geräten und Material (OR 327)
- Spesenvergütung (OR 327a – c)
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses (OR 330a)
- Sicherung der Kautions (OR 330)
- Abgangsentschädigung (OR 339b ff.)